

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Containern

**DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH
DIE GRÜNEN ENGEL Entsorgung und Logistik GmbH
MDU Main-Donau-Umschlags- und Transport GmbH
Hoffmann Entsorgung und Dienstleistung GmbH
Antwepener Str. 19
90451 Nürnberg**

§ 1 DEFINITIONEN

- 1.1 Ein Container ist ein austauschbarer Wechselbehälter. Er dient zur Abfallentsorgung. Die Bauart entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Besondere Qualifikationen wie Abrollbarkeit, Stapelbarkeit, Deckelung, Kranbarkeit und Flüssigkeitsdichtigkeit sind vertraglich zu vereinbaren.
- 1.2 Der Besteller des Containers wird im Folgenden Auftraggeber genannt.
- 1.3 Auftragnehmer ist der Containerdienst.
- 1.4 Die Abfälle werden vom Entsorger entsorgt.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt zum einen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande und zwischen dem Auftragnehmer und dem Entsorger. Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Entsorger wird nicht geschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Containern sind fester Vertragsbestandteil beider Verträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND

- 3.1 Der Auftraggeber bestellt beim Auftragnehmer einen Container. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber den bestellten Container zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Auftraggeber befüllt daraufhin den Container mit den vertraglich vereinbarten Abfällen. Mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit holt der Auftragnehmer den befüllten Container ab und liefert die Container an den Entsorger.
- 3.2 Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.
- 3.3 Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf typische vorhersehbare Schäden.
- 3.4 Ist der Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zur Abholung beim Auftraggeber bereit, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeit eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.
- 3.5 Nach Abholung des Containers nimmt ein Materialgutachter des Entsorgers eine optische grobe Sichtung der Abfälle vor. Der Materialgutachter stellt fest, ob die Beschaffenheit des in den Containern entsorgten Abfalls der vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entspricht. Hierbei wird nur der oben im Container sichtbare Abfall betrachtet. Werden hier Abweichungen festgestellt, erstellt der Materialgutachter zur Dokumentation mindestens zwei Fotografien. Nicht vertraglich vereinbarte Verunreinigungen sowie sich aus der Verunreinigung ergebende Schäden des Auftragnehmers bzw. Abfallentorgers trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen des Entsorgers gegen den Auftragnehmer frei. Auf § 7 wird verwiesen.

§ 4 AUFSTELLPLATZ, ZU- UND ABFAHRT

- 4.1 Den Auftraggeber trifft die Pflicht, einen geeigneten Aufstellplatz zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht hierbei mitzuwirken, indem er dem Auftraggeber bei Auftragsbestätigung, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, maximal auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments

bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitteilt. Soweit erforderlich sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) auf Kosten des Auftraggebers zu verwenden.

- 4.2 Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass es durch das Abstellen sowie die Abholung des Containers mitunter zu Schleifspuren auf dem Boden kommen kann. Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls auf seine Kosten für entsprechenden Bodenschutz zu sorgen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Anlieferung bezüglich der Bodenverhältnisse und der Bodenbeschaffenheit, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen. Sofern diese Risiken dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sind, sind diese vor Vertragsdurchführung zu beseitigen. Der Auftraggeber ist vor Anlieferung verpflichtet, insbesondere Angaben zur Kalkulierbarkeit des Bodentragfähigkeitsrisikos zu dem spezifischen Auftrag zu machen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Auf diese Angaben darf sich der Auftragnehmer verlassen. Eine Pflicht zur Nachprüfung besteht nicht, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Angaben und Erklärungen des Auftraggebers.
- 4.4 Ist für Anlieferung oder Abholung des Containers die Befahrung eines fremden Grundstückes, nicht öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze erforderlich, so hat der Auftraggeber die Zustimmung auf sein Risiko einzuholen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen unbefugter Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes freizustellen. Fällt dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zur Last, mindert sich die Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.
- 4.5 Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Erfasst sind insbesondere Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.
- 4.6 Dem Auftraggeber obliegt, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, die Einholung sämtlicher erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Abstellen des Containers und dessen Abholung. Für den Fall, dass der Auftragnehmer vertraglich zur Einholung sämtlicher erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Abstellen des Containers und dessen Abholung verpflichtet wird trägt der Auftraggeber hierfür die Kosten.

§ 5 SICHERUNGSMABNAHMEN IM STRABENRAUM

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Container gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie den kommunalen Satzungen abzusichern (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Während der Mietzeit überwacht der Auftraggeber den verkehrssicheren Zustand des Containers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige Mängel der Absicherung unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Bei schuldhafter Verletzung von § 5.2 haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer in diesem Umfang von Ansprüchen Dritter frei. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 6 BELADUNG

- 6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Container nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände) zu beladen. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der Beladung das zulässige Höchstgewicht nicht zu überschreiten und den Container gleichmäßig und nicht einseitig zu beladen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf weitere geeignete typische Hinweise zum Be- und Entladen von Containern geben, die ihm bekannt sind, soweit der Auftraggeber, dieser erkennbar bedarf.

6.2 Für Schäden, die durch unsachgemäße Beladung gem. § 6.1 entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 7 BEFÜLLUNG

- 7.1 In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Befüllung verantwortlich. Diese Verantwortung besteht insbesondere auch für Stoffe, die Dritte ohne sein Wissen in den Container einwerfen. Für die Befüllung mit gefährlichen Abfällen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Gefährliche Abfälle sind insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, (i) die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen einzustufen, (ii) dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen und (iii) die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls anzuzeigen.
- 7.4 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer infolge nicht vertragsgemäßer Abfälle bzw. verspäteter Mitteilung geänderter Umstände entstehen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.
- 7.5 Können die nicht vertragsgegenständlichen Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so kann der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage auf Kosten des Auftraggebers verbringen. Die Mehrkosten für die dadurch entstehenden Zwischenlagerungs- und Transportkosten trägt der Auftraggeber. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, ist der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers berechtigt, (i) den Abtransport der Abfälle zu verweigern, (ii) die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder (iii) die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen und zu entsorgen.
- 7.6 Dies gilt auch, wenn sich die vertragswidrige Befüllung erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist.
- 7.7 Die Umsetzung des Containers ist dem Auftraggeber oder Dritten nicht gestattet, es sei denn sie sind ausdrücklich vom Auftragnehmer beauftragt bzw. ermächtigt worden. Für eine Untervermietung des Containers bedarf es der Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.
- 7.8 Verweigert der Auftragnehmer bei vertragswidriger Befüllung des Containers den Abtransport desselben oder der Entsorger die Entsorgung, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container unverzüglich zur Abholung durch den Auftragnehmer bereitzuhalten.

§ 8 HAFTUNG

- 8.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen berechtigt.
- 8.2 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen und Verkürzungen gesetzlicher Verjährungsfristen gelten nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat, nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nicht für den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.3 Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. § 548 BGB bleibt unberührt. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen

von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 FÄLLIGKEIT

- 9.1 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Rechnungen des Auftragnehmers nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist vor Durchführung des Auftrags berechtigt, Vorauszahlung in Höhe von 100% des vertraglich vereinbarten Entgelts und/oder eine Kautions für den Container zu verlangen. Die Kautions ist dem Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Containers zurückzuerstatten.
- 9.2 Wird die Vorauszahlung und/oder Kautions 24 Stunden vor Vertragsdurchführung trotz Aufforderung nicht auf das Konto des Auftragnehmers einbezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zu zurücktreten.

§ 10 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht, am Sitz des Auftragnehmers.
- 10.2 Sämtliche Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich regelungsbedürftige Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 11.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben oder – bei ausfüllungsbedürftigen Lücken – nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. § 306 Abs. 2 BGB (Geltung der gesetzlichen Regelungen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt jedoch unberührt.